

SATZUNG

Förderverein Grundschule Connewitz e.V.

§ 1 Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Connewitz e.V.“ im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein führt den Kurznamen „FV GS Connewitz e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Durch die Umstellung auf Kalenderjahre, wird zum Zeitpunkt des in Kraft treten der Satzungsänderung, dass angefangene Geschäftsjahr zum 31.12. des Vorjahres verkürzt abgeschlossen. Alle nachfolgenden Geschäftsjahre umfassen das gesamte Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins liegt in der Mittelbeschaffung und Weiterleitung der Mittel an die Schule Connewitz – Grundschule der Stadt Leipzig und den Hort der Schule Connewitz – Grundschule der Stadt Leipzig zwecks Verwendung für die Förderung der Volksbildung und Erziehung.
3. Die Mittelverwendung erfolgt für:
 - A. Unterstützung und Hilfe von Projekten der Schule Connewitz - Grundschule der Stadt Leipzig
 - B. Unterstützung und Hilfe von Projekten des Hortes der Schule Connewitz - Grundschule der Stadt Leipzig

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand

§ 5 Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins solidarisch erklärt und sich für deren Verwirklichung einsetzt.
2. Juristische Personen können die Vereinszugehörigkeit unter den gleichen, wie in Satz 1 des Abschnittes aufgeführten Bedingungen erwerben. Sie müssen sich auf den Mitgliederversammlungen durch eine natürliche Person vertreten lassen und besitzen jeweils nur eine Stimme.
3. Außer den ordentlichen Mitgliedern hat der Verein fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Diese haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Förderndes Mitglied können alle, den Zweck des Vereins fördernde natürliche oder juristische Personen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung

- des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Antrag.
6. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
 7. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
 8. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
 9. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 10. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
 11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter sowie einem Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist Einzelvertretungsberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder in den erweiterten Vorstand wählen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes vertreten den Verein nicht nach außen.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können in gesonderten Wahlgängen oder in einer Gesamtwahl von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
5. Der Vorsitzende wird durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bestimmt.
6. Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl mit einfacher Mehrheit.
7. Auf Verlangen von zehn anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern ist in geheimer Abstimmung zu wählen.
8. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Dieser Schriftführer wird zu jeder Sitzung durch den Vorsitzenden bestimmt. Beide zeichnen das Protokoll gegen.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Verantwortlichkeit für die Einberufung der Mitgliedsversammlung
 - b) Verantwortlichkeit für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Entscheidung über schriftliche Aufnahmeanträge neuer Mitglieder
 - d) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.
10. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
4. Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Versammlungsleiter
 - b) wählt die Mitglieder des Vorstandes nach § 6
 - c) wählt einen Finanzrevisor, der nicht dem Vorstand angehört, auf die Dauer von einem Jahr.
 - d) beschließt die Jahresrechnung und Entlastung.
 - e) beschließt über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
 - f) Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliedervollversammlung in Kurzform vorgetragen werden und benötigen zur Unterstützung mindestens 11% der stimmberechtigten Mitglieder.
 - g) setzt die Mitgliedsbeiträge fest
 - h) wählt die Wahlkommission
 - i) beschließt die Wahlordnung
 - j) beschließt die Änderung der Satzung
5. Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen Schriftführer protokolliert. Der Schriftführer wird bei der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden bestimmt. Beide zeichnen das Protokoll gegen.

§ 8 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für die Mitglieder mindestens 12 Euro pro Geschäftsjahr. Die fälligen Beträge sind bis zum 31.10. des Kalenderjahres zu überweisen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V., Bernhard-Göring-Str. 152, 04277 Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Hierüber hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Leipzig Connewitz, 27. November 2013; Änderung vom 26.11.2014